

**Verordnung
über die Anpassung von Erlassen der Bildungs- und Kulturdirektion im
Bereich der Mittelschulen und der Berufsbildung**

Änderung vom 16.09.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 433.12 | 433.121 | 435.11 | 435.111 | 439.14 | 439.15 | 439.175 | 439.179

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel T1-2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾,

auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass [433.12](#) Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion schafft die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mittelschulen einerseits und den kantonalen Universitäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen, den Fachhochschulen und den pädagogischen Hochschulen andererseits.

¹⁾ BSG [152.01](#)

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann für gymnasiale Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben (Art. 8) eine abweichende Dauer durch Verordnung festlegen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis zum Erlass der Lehrpläne ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann die Verwendung von bestimmten Lehrmitteln für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs obligatorisch erklären, wenn die Ziele des Lehrplans und die Koordination es erfordern.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Eignungsabklärung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände oder aus anderen wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler einem kantonalen Gymnasium zuweisen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Promotionen und die Maturitätsprüfungen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Sie ist beratendes Organ der Bildungs- und Kulturdirektion in Fragen der gymnasialen Bildungsgänge.

⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt die Dauer durch Verordnung fest. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 25 Abs. 2 (geändert)

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt die Eignungsabklärung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann zum Ausgleich der Klassenbestände oder aus anderen wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler einer kantonalen Fachmittelschule oder Fachmittelschulabteilung zuweisen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Promotionen und die Fachmittelschulabschluss- und Fachmaturitätsprüfungen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 31 Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

³ Sie ist beratendes Organ der Bildungs- und Kulturdirektion in Fragen der Fachmittelschulbildungsgänge.

⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder.

Art. 32 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Regierungsrat regelt diese Bildungsgänge und die Abschlussprüfungen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 34 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die gesamtverantwortlichen Mitglieder der Schulleitung. Diese bestimmen die weiteren Mitglieder.

⁵ Der Regierungsrat regelt Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 35 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Konferenzen sind insbesondere zuständig für die operative Koordination der Aufnahmeverfahren. Sie beraten die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion in allgemeinen Fragen der Mittelschulen und der Bildungsgänge.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Organisation der Konferenzen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt für jede Mittelschule eine Schulkommission ein und ernennt deren Mitglieder. Sie kann die gleiche Schulkommission für mehrere Mittelschulen einsetzen.

² Die Schulkommission

b **(geändert)** erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion die Schulreglemente,

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 43 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion anerkennt gymnasiale Ausbildungsabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge

Aufzählung unverändert.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion anerkennt Fachmittelschulabschlussabschlüsse privater Anbieter, wenn die Bildungsgänge

Aufzählung unverändert.

⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann Ausbildungsabschlüsse von allgemein bildenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II privater Anbieter anerkennen, wenn die Bildungsgänge

Aufzählung unverändert.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den privaten Anbietern Leistungsverträge ab.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen und legt die qualitativen Standards für das Angebot fest.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion sorgt im Rahmen der strategischen Vorgaben des Regierungsrates für einen zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel und für ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot.

⁴ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion überprüft regelmässig die Qualität des Angebots.

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den kantonalen Mittelschulen Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 56 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert)

² Die Bildungsangebote können auch Weiterbildungsangebote im Sinne des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG)¹⁾ umfassen.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

¹⁾ BSG 435.11

Art. 60 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat regelt die Finanzierung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission, der kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen sowie der Prüfungsexpertinnen und -experten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote. Die Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion bleiben vorbehalten.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons im Rahmen der verfügbaren Plätze den Besuch eines Bildungsgangs an einer kantonalen Mittelschule bewilligen, wenn die Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton, die Schülerin oder den Schüler oder durch einen Dritten sichergestellt ist.

² Die Schulgebühren für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹⁾.

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ angefochten werden.

¹⁾ BSG [439.14-1](#)

²⁾ BSG [155.21](#)

Art. 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Bildungs- und Kulturdirektion (Überschrift geändert)**

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt die Schulreglemente.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion

Aufzählung unverändert.

2.

Der Erlass [433.121](#) Mittelschulverordnung vom 07.11.2007 (MiSV) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs- und Kulturdirektion setzt eine Kommission Gymnasium–Hochschule ein, die sich insbesondere befasst mit

Aufzählung unverändert.

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Stützmassnahmen durch Verordnung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt die Lehrpläne für die gymnasialen Bildungsgänge.

Art. 8 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gemeinden im französischsprachigen Kantonsteil, deren Schülerinnen und Schüler das erste Jahr eines zweisprachigen gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium besuchen sollen, und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliessen einen Vertrag ab.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Verfahren und die Eignungsabklärung durch Verordnung.

Art. 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Altersgrenzen durch Verordnung.

Art. 11 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann aus wichtigen Gründen Zuteilungen verfügen, die von diesem Grundsatz abweichen.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Promotionen durch Verordnung.

**Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)],
Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]**

² Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KMK teil.

⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt das Sekretariat sicher.

Art. 14 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion unterbreitet der KMK grundsätzliche Fragen zur Stellungnahme, welche die gymnasialen Bildungsgänge, die Vorbereitung und die Durchführung der Maturitätsprüfungen, die Bedingungen für die Aufnahme an die Hochschulen und die Anerkennung gymnasialer Ausbildungsabschlüsse betreffen.

⁵ Die KMK kann Anträge an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellen.

**Art. 17 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)],
Abs. 4 (geändert)**

² Die Prüfungen werden in allen Fächern am Ende des letzten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs durchgeführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann durch Verordnung für Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben angepasste Regelungen treffen.

³ Es gelten die Bestehensnormen nach Artikel 16 der Verordnung des Bundesrats/des Reglements der EDK vom 16. Januar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)¹⁾.

¹⁾ BSG 439.181.1

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Maturitätsprüfungen durch Verordnung.

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Stützmassnahmen durch Verordnung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt die Lehrpläne für die Fachmittelschulbildungsgänge.

Art. 21 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die weiteren Voraussetzungen, das Verfahren und die Eignungsabklärung durch Verordnung.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Altersgrenzen durch Verordnung.

Art. 23 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann aus wichtigen Gründen Zuteilungen verfügen, die von diesem Grundsatz abweichen.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Promotionen durch Verordnung.

**Art. 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)],
Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]**

² Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und der Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KPFMS teil.

⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt das Sekretariat sicher.

Art. 26 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion unterbreitet der KPFMS grundsätzliche Fragen zur Stellungnahme, welche die Fachmittelschulbildungsgänge, die Vorbereitung und die Durchführung der Abschlussprüfungen, die Bedingungen für die Aufnahme in tertiäre Ausbildungen und die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen betreffen.

⁵ Die KPFMS kann Anträge an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellen.

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Die Prüfungen werden in allen Fächern am Ende des letzten Schuljahrs des Fachmittelschulbildungsgangs durchgeführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann durch Verordnung für Bildungsgänge mit besonderen Aufgaben angepasste Regelungen treffen.

⁴ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Fachmittelschulabschluss- und Fachmaturitätsprüfungen durch Verordnung.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt den Lehrplan für die Passerelle Berufs- und Fachmaturität – universitäre Hochschule.

Art. 30 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die notwendigen Angebote.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt die Lehrpläne für die Vorbereitungskurse.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt Näheres zum Unterricht durch Verordnung, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation.

Art. 36 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts berät und beaufsichtigt die Mittelschulen.

Art. 37 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernennt die gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder.

Art. 38 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule gemäss Artikel 89 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹⁾.

² Sie hat zudem folgende Aufgaben:

- a **(unverändert) [FR: (geändert)]** Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt,

Art. 40 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien gibt sich ein Geschäftsreglement, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt wird.

Art. 41 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2, Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Aufzählung unverändert.

² Die Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien

- c **(geändert)** kann bei der Bildungs- und Kulturdirektion die obligatorische Verwendung von Lehrmitteln für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs im deutschsprachigen Kantonsteil beantragen,
- f **(geändert)** vertritt die Anliegen der Schulen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion.

³ Sie kann Anträge an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellen.

Art. 42 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen gibt sich ein Geschäftsreglement, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt wird.

¹⁾ BSG 430 251.0

**Art. 43 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert)
[FR: (geändert)]**

¹ Die Konferenz der Leitungen der Fachmittelschulen berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Aufzählung unverändert.

³ Sie kann Anträge zu den Fachmittelschulbildungsgängen an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellen.

Art. 44 Abs. 3 (geändert)

³ Die Mitglieder werden von der Bildungs- und Kulturdirektion auf Antrag der Kantonalparteien ernannt. Die Schulkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt das Präsidium und das Vizepräsidium.

Art. 45 Abs. 2

² Die Schulkommission

b **(geändert)** erlässt das Schulreglement und unterbreitet es der Bildungs- und Kulturdirektion zur Genehmigung,

c **(unverändert) [FR: (geändert)]** beantragt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der gesamtverantwortlichen Schulleitungsmitglieder nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung,

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt Absenzen und Dispensationen durch Verordnung.

**Art. 58 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert)
[FR: (geändert)]**

¹ Gesuche um Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen privater Anbieter sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann weitere Unterlagen anfordern.

Art. 59 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann zur Sicherung der Abschlussqualität Vorgaben machen zu

Aufzählung unverändert.

Art. 60 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die privaten Anbieter mit anerkannten Abschlüssen erstatten der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts einen jährlichen Bericht. Dieser beinhaltet

Aufzählung unverändert.

Art. 62 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt die durchschnittlichen Kosten periodisch. Fehlt ein entsprechendes kantonales Angebot, legt es diese durch eine Schätzung fest.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die privaten Anbieter führen eine Deckungsbeitragsrechnung, in der zwischen den subventionierten und nicht subventionierten Bildungsgängen unterschieden wird, und legen diese der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion offen.

Art. 64 Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Gesuche sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

Art. 65 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit kantonalen Anbietern Leistungsvereinbarungen und mit privaten Anbietern, sofern diese Beiträge erhalten, Leistungsverträge ab.

Art. 68 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann den Leistungsvertrag auf Ende eines Schul- oder Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen, wenn

Aufzählung unverändert.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bereits ausgerichtete Beiträge ganz oder teilweise gemäss den Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung zurückfordern.

Art. 69 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Mit einem regelmässigen Controlling überprüft die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Angebote. Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Qualitätsstandards.

Art. 72 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt berechnet die Ressourcen des Schulleitungspools einer Schule nach der Anzahl

Aufzählung unverändert.

Art. 74 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Sie können mit Zustimmung der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

Aufzählung unverändert.

Art. 76 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Statt einen Sonderpool gemäss Artikel 94 LAV zu bewilligen, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt für Aufgaben, die nicht dem ordentlichen Schulleitungspool oder dem ordentlichen Pool für Spezialaufgaben zugeordnet werden können, diese Pools befristet erhöhen.

Art. 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Verordnung die Entschädigungen und Spesen

d **(geändert) [FR: (unverändert)]** der Präsidien und der Mitglieder der Kommission Gymnasium–Hochschule und der Schulkommissionen und

Art. 84 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann für Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulpflicht mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton auf Gesuch hin die Kosten für den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsgangs mit schweizerisch anerkanntem Abschluss ganz oder teilweise übernehmen, sofern der Bildungsgang öffentlich ist oder besondere Aufgaben erfüllt.

² Das Gesuch ist spätestens 90 Tage vor Ausbildungsbeginn bei der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen

Aufzählung unverändert.

³ Die Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts erteilt die Kostengutsprache für den ausserkantonalen Schulbesuch, wenn der ausserkantonale Schulort mit öffentlichen Verkehrsmitteln wesentlich besser erreichbar ist, wenn sich die Förderung besonderer Begabung besser mit der Ausbildung verbinden lässt oder wenn wichtige subjektive Gründe vorliegen.

Art. 85 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt Art und Umfang der an den Mittelschulen erfassten Personendaten.

Art. 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

Aufzählung unverändert.

3.

Der Erlass [435.11](#) Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14.06.2005 (BerG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Berufsbildungsrat berät die Bildungs- und Kulturdirektion in allen strategischen Fragen der Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Er kann der Bildungs- und Kulturdirektion Anträge stellen.

² Er setzt sich insbesondere aus Vertreterinnen und Vertretern der OdA, von Bildungsinstitutionen, von Weiterbildungsorganisationen, der Berufsberatung sowie der Wissenschaft zusammen. Die Sprachregionen sind angemessen vertreten. Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt die Lehrpläne, sofern keine eidgenössischen Vorschriften bestehen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis bei den Anbietern.

Art. 14 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion anerkennt private Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

Art. 17 Abs. 2

² In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung

a **(geändert)** der zuständigen Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion beantragen, den Lehrvertrag aufzuheben,

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann für Berufsfachschulen einen Schulrat als beratendes Organ für strategische Fragen und als Bindeglied zwischen der Berufsfachschule, der Arbeitswelt und der Gesellschaft einsetzen.

³ Bei Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft bestimmt die Trägerorganisation die Zusammensetzung, die Amtsdauer der Mitglieder und die Organisation des Schulrats.

Art. 21 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis aus.

Art. 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK) leitet und koordiniert die eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsprüfungen und stellt die Qualität sicher. Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder.

Art. 23 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion erteilt die Bildungsbeurteilung, wenn das Bildungsangebot folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

Aufzählung unverändert.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion führt die Qualifikationsverfahren sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung durch.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungen.

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion koordiniert das Leistungsangebot mit Bildungsangeboten anderer kantonaler Stellen.

Art. 35 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über die Übertragung der übrigen Angebote an private Anbieter.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion schliesst mit den Anbietern Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge ab.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt im Rahmen des Voranschlags die Budgets der Leistungserbringer und sorgt für ein regelmässiges Reporting und Controlling.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulgebühr für den Besuch von Brückenangeboten beträgt 300 bis 1500 Franken pro Semester. Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bewilligt die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der Leistungsangebote. Die Ausgabenbefugnisse der Bildungs- und Kulturdirektion bleiben vorbehalten.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen, wenn

Aufzählung unverändert.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion geführt werden.

² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ angefochten werden.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gerichte setzen die Bildungs- und Kulturdirektion über alle Strafurteile in Kenntnis, die gestützt auf die Artikel 62 und 63 BBG²⁾ gefällt werden.

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

Bildungs- und Kulturdirektion (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Leistungsanbieter aus.

Art. 59 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Er regelt durch Verordnung namentlich

f **(geändert) [FR: (unverändert)]** die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren und der Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung,

g **(geändert) [FR: (unverändert)]** die höhere Berufsbildung,

³ Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

4.

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.08.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder des Berufsbildungsrats. Er besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

¹⁾ BSG [155.21](#)

²⁾ SR [412.10](#)

Aufzählung unverändert.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungs- und Kulturdirektion, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie je eine Vertretung der Lehrervereinigungen und der Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (VBB) können mit beratender Stimme Einsitz in den Berufsbildungsrat nehmen.

Art. 5 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt das Sekretariat und bereitet die Geschäfte des Berufsbildungsrats vor.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Berufsbildungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- b* **(geändert)** Er beantragt der Bildungs- und Kulturdirektion, in welchen Bereichen Anerkennungs- und Validierungsverfahren und andere Qualifikationsverfahren entwickelt und angeboten werden sollen.
- e* **(geändert)** Er kann Anträge an die Bildungs- und Kulturdirektion stellen.

Art. 7 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Berufsbildungsrat kann beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Einsetzung von Fachräten zur Beratung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und für die Wahrnehmung dauernder und spezifischer Aufgaben in einzelnen Bereichen beantragen.

² Die Fachräte werden von einem Mitglied des Berufsbildungsrats präsiert. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernennt die weiteren höchstens acht Mitglieder.

³ Die betroffenen Abteilungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts führen die Sekretariate der Fachräte.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt und begleitet Pilotversuche und ist verantwortlich für ihre Auswertung.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkompetenzen der Bildungs- und Kulturdirektion bleiben vorbehalten.

Art. 11a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Zur Vermittlung von Lehrstellen kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt folgende Daten von Lehrbetrieben auf dem Internet bekannt geben:

Aufzählung unverändert.

² Ist ein Lehrbetrieb mit der Bekanntgabe nicht einverstanden, teilt er dies dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt schriftlich mit.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion erhebt den Bedarf an Brückenangeboten und den weiteren Angeboten für Volksschulabgängerinnen und -abgänger sowie junge Erwachsene zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung und koordiniert das Angebot zwischen den betroffenen Direktionen im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ).

⁴ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts legt die Einzugsgebiete der Brückenangebote fest.

Art. 14 Abs. 3

³ Den ausserordentlichen Schulort verfügt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

a **(unverändert) [FR: (geändert)]** die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, wenn der ausserordentliche Schulort an einer anderen Berufsfachschule liegt, oder

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Art der Brückenangebote, die Aufnahme und die Beurteilung durch Verordnung.

Art. 18a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

Aufzählung unverändert.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Lehrstellenknappheit kann die Bildungs- und Kulturdirektion im Rahmen der verfügbaren Mittel kurzfristig zeitlich begrenzte weitere Brückenangebote führen.

Art. 21 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis. Sie ist insbesondere zuständig für

n **(geändert)** den Entscheid über eine fachkundige individuelle Begleitung in der zweijährigen Grundbildung (Art. 10 Abs. 4 der Verordnung des Bundesrates vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [Berufsbildungsverordnung, BBV]¹⁾).

Art. 22 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann die Aufgaben gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b, c und h mit einem Leistungsvertrag an Organisationen der Arbeitswelt übertragen. In den übrigen Fällen stellen diese Antrag an die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Art. 23 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zieht zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachpersonen aus der beruflichen Praxis bei.

Art. 28 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Ist der Bildungserfolg von Lernenden in der zweijährigen beruflichen Grundbildung gefährdet, entscheidet die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts auf Antrag einer Lehrvertragspartei über eine befristete Begleitung durch eine Fachperson.

Art. 29 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts überwacht die Einhaltung der Bundesvorschriften und koordiniert die Bildungsangebote.

Art. 30 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ganz oder teilweise vom Besuch der Bildungsgänge befreien, falls die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben worden sind.

¹⁾ SR [412.101](#)

**Art. 31 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert)
[FR: (geändert)]**

¹ Wird in einem Beruf von den Organisationen der Arbeitswelt kein vorgeschriebenes Angebot bereitgestellt, setzt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Kurskommission ein. Diese setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.

³ Bei besonderen Verhältnissen, wie eine geringe Anzahl Lehrverhältnisse in einem Lehrberuf, kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt andere geeignete Lösungen treffen.

Art. 32 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstützt Massnahmen zur zeitlichen Koordination der überbetrieblichen Kurse mit dem Berufsfachschulunterricht, mit dem Ziel, dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt nach Anhörung der Organisationen der Arbeitswelt die Standorte für die einzelnen Lehrberufe.

Art. 35 Abs. 2 (geändert)

² Die Bildungs- und Kulturdirektion erlässt auf Antrag der Berufsfachschulen Rahmenlehrpläne für Angebote, die nicht eidgenössisch geregelt sind.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Verordnung Näheres zum Unterricht an Berufsfachschulen, insbesondere zum Schuljahresbeginn, zur Unterrichts- und Klassenorganisation sowie zu Stütz- und Freifachkursen und den Kursen Erweiterte Allgemeinbildung (EA-Kurse).

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Es wird von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt.

**Art. 39 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert)
[FR: (unverändert)]**

¹ Die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts berät und beaufsichtigt die Berufsfachschulen.

³ Als Aufsichtsbehörde hat sie oder er jederzeit Zutritt zu den Berufsfachschulen und Institutionen und ist berechtigt, in die von den Berufsfachschulen und Institutionen geführten Akten Einsicht zu nehmen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann einen Schulrat einsetzen. Die Schulleitung und der Schulrat haben ein Antragsrecht. Bei der Beurteilung über die Einsetzung eines Schulrats werden folgende Kriterien berücksichtigt:

Aufzählung unverändert.

² Der Schulrat setzt sich aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen, die von der Bildungs- und Kulturdirektion ernannt werden. Die Mitglieder vertreten in der Regel mehrheitlich die Organisationen der Arbeitswelt sowie die Region. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Die Organisationen der Arbeitswelt und die Standortgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Schulrat

b **(unverändert) [FR: (geändert)]** beantragt bei kantonalen Schulen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Anstellung der Schulleitung,

Art. 43 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Schulrat der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Schule mit kantonaler Trägerschaft berät die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion und das LANAT in grundsätzlichen Fragen der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildung und Beratung.

Art. 45 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Übrigen legt die Bildungs- und Kulturdirektion die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung durch Verordnung fest. Sie kann vorsehen, dass die Aufgaben und Kompetenzen, die sie der Schulleitung zuweist oder die der Schulleitung gemäss dieser Verordnung zugewiesen sind, im Schulreglement an die Abteilungsleitung delegiert werden können.

Art. 47a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bei komplexen Schulstrukturen (z.B. zweisprachigen Schulen) den Schulleitungspool um höchstens Faktor 1,1 erhöhen.

Art. 47c Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Sie können mit Zustimmung der Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts

Aufzählung unverändert.

Art. 48 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern nimmt die Interessen der Schulen wahr und ist beratendes Organ des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

⁴ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt wird.

⁵ Eine Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts nimmt an den Sitzungen teil.

Art. 50 Abs. 3

³ Den ausserordentlichen Schulort verfügt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

a **(unverändert) [FR: (geändert)]** die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, wenn der ausserordentliche Schulort an einer anderen Berufsfachschule liegt, oder

Art. 54 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Schulleitung und die Lehrkräfte ergreifen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs in erster Linie pädagogische Massnahmen. Sie benachrichtigen spätestens bei wiederholten disziplinarischen Verstössen den Lehrbetrieb, die Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts sowie die gesetzliche Vertretung der Lernenden.

Art. 57 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts bewilligt Lernenden mit einem Lehrvertrag eines anderen Kantons oder mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern den Schulbesuch, wenn eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton vorliegt oder andernfalls die Finanzierung gemäss Absatz 3 durch den Lernenden sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen von interkantonalen Abkommen.

Art. 58 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts verfügt von Amtes wegen oder auf Gesuch hin den ausserkantonalen Schulbesuch, wenn

Aufzählung unverändert.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere zur Schulorganisation, zu den Absenzen, zu den Dispensationen, zur Leistungsbeurteilung und zum ausserkantonalen Schulbesuch durch Verordnung.

Art. 61 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das kantonale Angebot im Rahmen der verfügbaren Mittel und die für das Angebot verantwortlichen Schulen.

Art. 64 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann sie beauftragen, auch die schulische Bildung durchzuführen.

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

² Das Reglement wird von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt.

Art. 66 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bestimmt die Berufsfachschulen, die den Berufsmaturitätsunterricht anbieten.

Art. 67 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Gesuche um Anerkennung sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt mindestens acht Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs einzureichen.

³ Das Gesuch muss den formalen Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts entsprechen.

Art. 68 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Weitere zum Aufnahmeverfahren, die Promotion, die Dispensation und die Berufsmaturitätsprüfung durch Verordnung.

Art. 68a Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts kann aus wichtigen Gründen Lernende einem anderen Schulort zuweisen. Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben a und b gelten sinngemäss.

Art. 68b Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Regelungen zum Berufsmaturitätsunterricht und zu den Berufsmaturitätsprüfungen gelten auch für private Anbieter, die auf eine kantonale Berufsmaturität vorbereiten.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit diesen privaten Anbietern einen Leistungsvertrag ab. Er regelt insbesondere die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die kantonale Berufsmaturitätskommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt sie auf Vorschlag der betroffenen Organisationen und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Vertreterinnen und Vertreter des Berner Juras und der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne werden auf gemeinsamen Vorschlag des Bernjurassischen Rats und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel ernannt.

³ Vertreterinnen oder Vertreter des Mittelschul- und Berufsbildungsamts und von Berufsfachschulen, die Berufsmaturitätslehrgänge führen, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der KBMK teil.

Art. 70 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Die Abteilung Berufsfachschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts führt das Sekretariat und bereitet die Geschäfte der KBMK vor.

Art. 71 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert)

² Sie überprüft in Zusammenarbeit mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt laufend das Anforderungsniveau und die Qualität der Berufsmaturitätsprüfungen und erlässt Weisungen zum Prüfungsverfahren sowie Prüfungsrichtlinien zu den einzelnen Fächern. Die Mitglieder der KBMK haben Zutritt zum Unterricht und zu den Prüfungen.

³ Die KBMK ist beratendes Organ der Bildungs- und Kulturdirektion in allen Fragen des Vollzugs der Vorschriften über die Berufsmaturität.

Art. 73 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Gesuche um Erteilung der Bildungsbewilligung sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

Art. 74 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Bewilligungsnehmerinnen und -nehmer erstatten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen jährlichen Bericht. Dieser beinhaltet

Aufzählung unverändert.

Art. 75 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann sozialen Institutionen und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs die Erteilung des Berufsfachschulunterrichts bewilligen, wenn

Aufzählung unverändert.

⁴ Die sozialen Institutionen und die Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs erstatten dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen jährlichen Bericht. Der Inhalt richtet sich nach Artikel 74.

Art. 76 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stellt das eidgenössische Berufsattest und das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aus.

Art. 77 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Prüfungsleitung der Abteilung Betriebliche Bildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts ist verantwortlich für alle Qualifikationsverfahren im Rahmen der Grundbildung. Sie

Aufzählung unverändert.

Art. 78 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt eine oder mehrere kantonale Prüfungskommissionen ein und bestimmt deren Zuständigkeit. Diese setzen sich mindestens wie folgt zusammen:

Aufzählung unverändert.

Art. 79 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann die Durchführung von Qualifikationsverfahren mit Leistungsvertrag an Organisationen der Arbeitswelt übertragen. Die Bestimmungen für kantonale Qualifikationsverfahren und Prüfungskommissionen gelten sinngemäss.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt genehmigt das Reglement und beaufsichtigt die Qualifikationsverfahren. Es ernennt eine Kantonsvertretung in die Prüfungskommissionen.

Art. 83 Abs. 3

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen:

- c **(unverändert) [FR: (geändert)]** Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

Art. 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere zur Prüfungsorganisation, zu Befreiungen, zur Repetition und Erleichterung sowie zum Qualifikationsverfahren bei nicht formal erworbener Bildung durch Verordnung. Sie legt insbesondere Qualitätskriterien für die Durchführung von Anerkennungs- und Validierungsverfahren fest.

Art. 91a Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

⁴ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Gewährung eines kantonalen Beitrags aufgrund eines Gesuchs der zuständigen Organisation der Arbeitswelt oder eines Anbieters und der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 94 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Bildungsgänge an einer höheren Fachschule bedürfen einer eidgenössischen Anerkennung. Entsprechende Gesuche sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen und haben die Angaben gemäss den Bundesvorgaben zu enthalten.

Art. 96 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion kann bei kantonalen Schulen auf Antrag der Schulleitung eine Ausbildungs-, Fach- und Prüfungskommission ernennen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt zusammensetzt.

Art. 100 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ergreift Massnahmen zur qualitativen Entwicklung der Weiterbildung, insbesondere

Aufzählung unverändert.

Art. 101 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stimmt das geförderte Angebot mit den von den Arbeitsmarktbehörden getragenen Angeboten und Massnahmen im Bereich der Weiterbildung und anderer Qualifikationsverfahren sowie mit von anderen Behörden und Institutionen getragenen Massnahmen im Bereich der Weiterbildung ab (Art. 29 Abs. 2 BBV).

Art. 102 Abs. 3 (geändert)

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungs- und Kulturdirektion, der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion nehmen mit beratender Stimme Einsitz in den Weiterbildungsrat.

Art. 103 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Fachrat Weiterbildung erarbeitet Grundlagen und Vorschläge in Fragen der Weiterbildung und berät das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Berufsbildungsrat. Er macht insbesondere Vorschläge

Aufzählung unverändert.

Art. 104 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion fördert gemäss Artikel 31 BerG¹⁾

Aufzählung unverändert.

Art. 105 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts wählt die Anbieter.

¹⁾ BSG 435.11

Art. 111 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 112 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere zum erweiterten Angebot durch Verordnung.

Art. 112a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt aufgrund der Erhebung und Analyse der Bildungs- und Kulturdirektion nach Artikel 34 Absatz 1 BerG alle vier Jahre die strategischen Vorgaben zum kantonal finanzierten Angebot fest.

² Die Bildungs- und Kulturdirektion sorgt im Rahmen dieser Vorgaben für das konkrete Leistungsangebot.

Art. 113 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt überträgt die übrigen Leistungsangebote sowie allfällige hoheitliche Befugnisse an die übrigen privaten Anbieter mit Leistungsvertrag.

Art. 114 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt schliesst mit kantonalen Anbietern Leistungsvereinbarungen und mit privaten Anbietern Leistungsverträge ab.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann auf den Abschluss eines Leistungsvertrags mit Weiterbildungsanbietern verzichten, wenn der jährliche Beitrag unter 50 000 Franken liegt.

Art. 116a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt jährlich das Angebot und die entsprechenden Beiträge des Kantons an private Anbieter gemäss Bedarf fest.

Art. 117 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Der Regierungsrat kann den Übertragungsvertrag bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Leistungsvertrag auf Ende eines Schul- oder Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Jahr auflösen, wenn insbesondere

Aufzählung unverändert.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann bereits ausgerichtete Beiträge ganz oder teilweise gemäss den Bestimmungen der Staatsbeitragsgesetzgebung zurückfordern.

Art. 118 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Mit einem regelmässigen Controlling überprüft die zuständige Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die Zielerreichung, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmässigkeit der Angebote. Sie orientiert sich dabei an den kantonalen Qualitätsstandards.

Art. 122 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Planungs- und Abschlussprozesse werden auf der Grundlage der Produktstruktur und nach den Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamts durchgeführt. Sie richten sich nach dem kantonalen Terminplan.

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt den Kantonsbeitrag über die Summe der Produkte fest. Die Beiträge können in Pauschalen ausgerichtet werden.

Art. 125 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Sind Ausgaben, die den Rahmen des genehmigten Kantonsbeitrags übersteigen, zwingend nötig, ist dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgängig ein Gesuch einzureichen.

Art. 128 Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei zweisprachigen Angeboten oder hohen Investitionskosten, höhere Pauschalen bewilligen.

Art. 130a Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

² Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt den Beitrag so fest, dass die vorbereitenden Kurse zu Gebühren oder Kosten besucht werden können, die denjenigen von vergleichbaren inner- oder ausserkantonalen Angeboten bezüglich Berufsfeld und Lektionenzahl entsprechen. Der Beitrag beträgt aber höchstens die Hälfte des Bundesbeitrags.

Art. 130b Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt für Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 94a Absatz 1 die Zusatzpauschale pro studierende Person so fest, dass diese zu Gebühren angeboten werden können, die denjenigen der vergleichbaren Angebote gemäss Absatz 1 entsprechen.

Art. 131 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion legt durch Verordnung die jeweiligen Pauschalen fest.

Art. 132 Abs. 3 (geändert)

³ Zur Beurteilung, ob eine Mensa oder ein Internat kostendeckend geführt werden kann, legt die Bildungs- und Kulturdirektion durch Verordnung Kennzahlen fest.

Art. 134a Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Anbieter von überbetrieblichen Kursen, mit welchen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, erheben bei den Lehrbetrieben Gebühren in der Höhe der Kosten gemäss Artikel 23 Absatz 4 BBG und Artikel 21 Absatz 3 BBV.

Art. 138 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Verordnung die Entschädigungen und Spesen

Aufzählung unverändert.

Art. 139a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die Ausgaben für das Leistungsangebot der subventionierten Anbieter.

Art. 141 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt durch Direktionsverordnung

Aufzählung unverändert.

5.

Der Erlass [439.14](#) Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 27.01.2009 (Stand 01.08.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton Bern wird in der Konferenz der Abkommenskantone gemäss Artikel 12 durch die Bildungs- und Kulturdirektorin oder den Bildungs- und Kulturdirektor vertreten.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion wird ermächtigt, die Zahlungsbereitschaft gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu erklären.

6.

Der Erlass [439.15](#) Regierungsratsbeschluss über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten vom 01.07.2015 (BEJUNE-Vereinbarung) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die entsprechenden Ausgaben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Anhang zur BEJUNE-Vereinbarung wird nur in Form eines Verweises veröffentlicht.

Er kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

7.

Der Erlass [439.175](#) Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 03.09.2014 (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion wird ermächtigt, die Bildungsgänge gemäss Artikel 4 Absatz 1 zu melden.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion bewilligt die entsprechenden Ausgaben.

8.

Der Erlass [439.179](#) Regierungsratsbeschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM-AG) vom 18.01.2012 (Stand 01.08.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung gemäss Artikel 11 zu kündigen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Bern, 16. September 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer